

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0289

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Richard Bömer



Ahaus, 07.02.2011

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	17.03.2011	TOP: 4	öffentlich
---	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Vorgehensweise zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschließt die Umsetzung der Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen im Rahmen des vorgestellten Beratungsmodells. Zur fristgerechten Umsetzung der Dichtheitsprüfungen wird dem Rat die Verabschiedung einer Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen empfohlen.

Dem Rat wird empfohlen die erforderlichen Mittel für den notwendigen Personal- und Finanzbedarf zur Umsetzung der Dichtheitsprüfungen in den Folgejahren bereitzustellen.

Sachdarstellung

Allgemeines zur Einführung des § 61a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Aufgrund der vorhandenen und durch Untersuchungen erweiterten Kenntnisse über den Zustand der Kanäle in Deutschland haben die nachhaltige Instandsetzung und der Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sowohl der Schutz des Grundwassers als auch die Vermeidung von Grundwasserinfiltrationen in das Schmutzwasserkanalnetz sind ökologische und ökonomische Begründungen für das Tätigwerden der Kanalnetzbetreiber.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) im Dezember 2007 und der Übernahme der Regelung zur Dichtheitsprüfung aus der Landesbauordnung in das Wasserrecht ist eine wesentliche, neue Aufgabe für den Abwasserbeseitigungspflichtigen hinzugekommen. Im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht muss die Stadt die ordnungsgemäße Entwässerung im gesamten Stadtgebiet und damit die Umsetzung der im neuen § 61a LWG NRW verankerten Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen sicherstellen. Gleichzeitig verpflichtet der § 61a LWG NRW die Städte und Gemeinden zur Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer.

Kommunen und auch Grundstückseigentümer stellt die Einführung des § 61a LWG NRW vor neue Herausforderungen. Danach müssen Grundstückseigentümer sowohl ihre neu gebauten als auch die bestehenden Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen müssen die Grundstückseigentümer erstmals bis spätestens Ende 2015 prüfen lassen. In Wasserschutzgebieten muss die Kommune diese Frist sogar noch verkürzen. Die Fristenregelungen sind in der Entwässerungssatzung festzuschreiben.

Die Kosten der Unterrichtung und Beratung der Bürger zur Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen gehören nach § 53c LWG NRW zu den ansatzfähigen Kosten für die Erhebung der Benutzungsgebühr für öffentliche Abwasseranlagen und können somit über die Abwassergebühr abgerechnet werden.

Technische Vorgehensweise zur Kanaluntersuchung

Die Prüfung und Sanierung der öffentlichen Hauptkanäle in der Straße ist gemäß Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) Aufgabe der Stadt. Demgemäß ist das Gesamtsystem der öffentlichen Kanäle alle 15 Jahre komplett zu untersuchen. Aufgrund der Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes von ca. 380 km ergibt sich eine jährliche Untersuchungsstrecke von ca. 25 km. Die Grundstücksanschlussleitungen zwischen dem Hauptkanal in der Straße und der Grundstücksgrenze sind gemäß Satzung auch der Teil der öffentlichen Abwasseranlage und damit auch im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Bisher wurden im Rahmen der Kamerauntersuchung gemäß Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) nur die Hauptkanäle untersucht. Zur Sicherstellung einer vollständigen Prüfung und Sanierung des Gesamtsystems ist jedoch eine Untersuchung auch der Grundstücksanschlussleitungen erforderlich. Erstmals werden ab 2011 somit auch die Schmutzwasser - Grundstücksanschlussleitungen untersucht. Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer nicht vermittelt werden, dass er seinen Teil der Leitung im Erdreich zwischen Hauptkanal und Hausinstallation prüfen muss, die Stadt ihren Teil aber nicht. Für die Dichtheitsprüfung und Sanierung auf den Privatgrundstücken ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer allein zuständig.

Mit den Ergebnissen zum Zustand und der genauen Lage der öffentlichen Grundstücksleitungen bis an die private Grundstücksgrenze können dem Grundstückseigentümer wichtige Informationen zur Lage des privaten Hausanschlusses gegeben werden.

Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer

Geplant ist durch Unterrichtung zur Dichtheitsprüfung über Homepage, Informationsmaterial, Veröffentlichungen und Informationsveranstaltungen die grundsätzliche Verpflichtung zur Untersuchung der privaten Leitungen gem. § 61a LWG NRW zu vermitteln. Im Rahmen des geplanten Beratungsmodells soll die Unterrichtung durch eine formale Beratung der einzelnen Grundstückseigentümer ergänzt werden. Sowohl die Unterrichtung als auch die Beantwortung sollten durchaus als Chance zur Sensibilisierung der Grundstückseigentümer verstanden und entsprechend in der Presse beworben werden. Bei der Größenordnung der Stadt Ahaus ist ein Beratungsplatz – angesiedelt in der Nähe der Büros der Mitarbeiter der Stadtentwässerung – kombiniert mit einer Telefonhotline eine gute Lösung. Planungs- und Überwachungsleistungen werden im Beratungsmodell nicht erbracht. Hierfür kann auf qualifizierte Ingenieurbüros verwiesen werden. Die Ausarbeitung konkreter objektbezogener Planungs- und Ausschreibungsunterlagen ist nicht mehr Gegenstand einer Beratung und kann deshalb nicht über die Abwassergebühr finanziert werden.

In einigen Kommunen, die mit der Umsetzung der Dichtheitsprüfung bereits begonnen haben, werden im Rahmen eines Kooperationsmodells Arbeiten an den privaten Abwasserleitungen durch den öffentlichen Netzbetreiber wahrgenommen. Das Kooperationsmodell sieht die Übernahme bzw. Veranlassung von Arbeiten der Dichtheitsprüfung und Sanierung durch die Kommune gegen Kostenerstattung vor. Dabei reicht das mögliche Leistungsspektrum von der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Dichtheitsprüfung bis hin zur Planung, Ausschreibung und Überwachung der Umsetzungsarbeiten. Hierfür sind eine oder mehrere Kostenübernahmeerklärungen erforderlich. Auf diese Weise kann eine hohe Qualität der Untersuchung und Sanierung sichergestellt werden. Die Umsetzung des Kooperationsmodells ist jedoch mit einem erhöhten ingenieurtechnischen und Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Mobilisierung der Hauseigentümer, die Dichtheitsprüfung freiwillig zu veranlassen, setzt eine umfassende Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Netzbetreiber voraus. Diese Beratung ist dabei zwangsläufig nicht nur mit personellem Aufwand, sondern auch mit einer hohen Verantwortung für die privaten Investitionen verknüpft. Die neuen und komplexen Aufgaben der Sachbearbeiter in der Grundstücksentwässerung an der Schnittstelle zum Bürger werden im Fokus der Öffentlichkeit und der politischen Diskussion stehen. Wichtig ist durch Überzeugung eine hohe Erfolgsquote zu erzielen um so auf die Möglichkeiten des Ordnungsrechts zur zwangsweisen Durchsetzung der Dichtheitsprüfungen verzichten zu können.

Die Überwachungspflichten der Kommunen sind mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Dies betrifft zum einen die Anforderung, Prüfung und Verwaltung der Dichtheitsbe-

scheinigungen. Zum anderen werden Mahnverfahren, Zwangsgeldverfahren und Gerichtsverfahren mit erheblichem Zeitaufwand unvermeidbar sein. Dieser Aufwand kann durch ein geordnetes Vorgehen und eine gute, bürgernahe Beratung erheblich reduziert werden. Die Datenverwaltung soll deshalb mit Hilfe eines Grundstücks-Informationssystems erfolgen.

Gemäß § 161 LWG NRW handelt ein Grundstückseigentümer ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht nach § 61a Abs. 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Satzungsregelung zur Fristenwahrung

Der § 61a Abs 4 LWG NRW sieht vor, dass die erste Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 durchzuführen ist.

Der § 61a Abs. 5 LWG NRW erlaubt es den Kommunen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen festzulegen. Kürzere oder Zeiträume über das Jahr 2015 hinaus können durch Maßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung oder durch Überprüfstätigkeiten der Gemeinden im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal begründet sein. In Wasserschutzgebieten muss die Prüfung bis 2015 geschehen sein.

Geplant ist gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW die erstmalige Prüfung der privaten Abwasserleitungen an die Umsetzungsmaßnahmen zur Sanierung ganzer Straßenzüge zu binden. Hierdurch kommt es zu verkürzten Fristen für die in den Jahren bis 2015 geplanten Kanalsanierungsarbeiten, beispielsweise im Josefsviertel.

Zur geordneten Abwicklung der Kanaluntersuchung im öffentlichen und privaten Bereich hat das Ingenieurbüro Franz Fischer das Stadtgebiet in insgesamt 15 Teilgebiete unterteilt (mit Kleinkläranlagen). Die Abgrenzung und Reihenfolge der Untersuchungsgebiete für die Jahre 2011 bis 2025 wurde unter Berücksichtigung der Lage (innerhalb – außerhalb des Wasserschutzgebietes), Abwasserart (Gewerbe – Wohnen), Alter des Schmutzwassernetzes, der Straßenerhaltung und der Grundstücksanzahl herausgearbeitet. Die Teilgebiete umfassen im Schnitt 685 Grundstücke. Im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal zur Inspektion der öffentlichen Kanalisation werden hier die Hauptkanäle für Schmutz- und Regenwasser und die Schmutzwasser – Grundstücksanschlussleitungen im Auftrag der Stadt untersucht, sodass gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW die jeweilige Fristanpassung für die Untersuchung der privaten Abwasserleitungen bis in das Jahr 2025 möglich ist.

Eine Abänderung der Fristen zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung mit vorgezogenen Fristen innerhalb der Wasserschutzzone Ortwick und Verlängerung der Fristen außerhalb der Wasserschutzzone ist durch den Beschluss einer Satzung durch den Rat der Stadt zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen möglich.

Personal- und Finanzbedarf

Somit müssen für die Bewohner im Wasserschutzgebiet Ortwick Fristen bis zum Jahr 2015 festgelegt werden. Die Festlegung von Fristen bis in das Jahr 2025 für das übrige Stadtgebiet bietet erhebliche Vorteile. Die Verwaltungs- und Beratungsarbeiten werden zeitlich entzerrt, dies führt zu einer Vergleichmäßigung von Personalbedarf und Kosten. Der zusätzliche Personalbedarf für die neue Aufgabe zur Untersuchung und Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen und die Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer im Rahmen des vorgeschlagenen Beratungsmodells kann so auf zwei Ingenieure bzw. in Kombination mit der Beauftragung von Ingenieurleistungen an externe Ingenieurbüros auf eine Person in der Stadtentwässerung gesenkt werden.

Nach Medienberichten der letzten Monate sind immer häufiger Unternehmen am Markt, die dem unwissenden Eigenheimbesitzer mangelhaft durchgeführte Dichtheitsprüfungen und Sanierungsleistungen übersteuert verkaufen. Aufgrund der Abrechnungsmöglichkeit der Kosten für die Beratung über die Abwassergebühr sollte dem Bürger durch qualifiziertes Personal geholfen werden. Im Vergleich zu möglichen Kosten bei fehlender Beratung erhöht sich die Abwassergebühr durch die Schaffung eines Beratungsplatzes vor Ort um ca. 2,5 Cent / m³ Abwasser. Bei einem Was-

serverbrauch von 40 m³ je Einwohner ergeben sich hieraus Beratungskosten in Höhe von einem Euro je Einwohner und Jahr.

Die Kommunal- und Abwasserberatung empfiehlt bei einer Bearbeitung von jährlich 500 Grundstücken eine Personalanpassung von einem Mitarbeiter allein für die Unterrichtung und Beratung der Bürger. In Ahaus soll durch die Personalverstärkung durch einen Mitarbeiter auch die Untersuchung der öffentlichen Kanalisation der Hauptkanäle und der Schmutzwasser-Grundstücksanschlussleitungen betreut werden.

Erweiterter Personalbedarf zur Durchführung der erforderlichen Mahnverfahren sollte erst im Zuge der Umsetzung ermittelt und bereitgestellt werden.

Durch die zusätzlichen Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten an den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich werden im Rahmen der erstmaligen Durchführung dieser Arbeiten Kosten in Höhe von 4,8 Millionen Euro erwartet. Im Rahmen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) ergibt sich eine Investitionssumme in Höhe von 1.040.000 Euro für die Jahre von 2011 bis 2015. Die Bezirksregierung Münster bittet explizit um Angaben im ABK zur Umsetzung des § 61a LWG NRW.

Als Grundlage für die zu treffenden Vorbereitungen und Entscheidungen hat das Ingenieurbüro Franz Fischer GmbH in einer Studie die Möglichkeiten zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen im Stadtgebiet Ahaus untersucht. Herr Michael Hippe wird dem Ausschuss die Ergebnisse vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Technische Abwasserwirtschaft	11.02
Maßnahme:	Umsetzung des § 61a LWG NRW	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	55.000

Die notwendigen Mittel für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen im öffentlichen Teil der Grundstücksanschlussleitungen stehen im Haushaltsplan 2011 zur Verfügung und müssen in den Folgejahren bereitgestellt werden.

Ergänzend hierzu sind sowohl die Kosten für den städtischen Beratungsplatz als auch die Auftragskosten für Ingenieurleistungen in den Folgejahren einzuplanen.

Die gesamten Kosten können über die Abwassergebühr refinanziert werden.

Anlagen

Anlage 01 - Übersichtsplan mit den Umsetzungsbereichen in den Jahren 2011 bis 2025